

8. den Aufbau eines Informations- und Dokumentationssystems
9. die materiellen Stimuli zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben wie Vertragsstrafe, Preissanktionen, gegenseitiger Aufwenderersatz, Vereinbarung über die Teilung des Nutzens und des Risikos aus dem Absatz.

§4

Exportkommissionsvertrag

(1) Mit dem Exportkommissionsvertrag übernimmt der Außenhandelsbetrieb als Kommissionär die Verpflichtung, Waren im eigenen Namen für Rechnung des Exportbetriebes zu den vereinbarten Bedingungen an ausländische Partner zu verkaufen. Gegenstand des Exportkommissionsvertrages können auch andere Leistungen sein.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, dem Exportbetrieb über seine Tätigkeit als Kommissionär auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

(3) Der Exportbetrieb übernimmt die Verpflichtung, die im Vertrag zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem ausländischen Partner (Exportvertrag) vereinbarten Leistungen zu erbringen.

§5

Handelsspanne

(1) Der Außenhandelsbetrieb erhält für seine Tätigkeit bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Realisierung des Exportvertrages vom Exportbetrieb die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegte Handelsspanne.

(2) Die Partner sind berechtigt, Zu- und Abschläge von der festgelegten Handelsspanne in folgenden Fällen zu vereinbaren:

- wenn die im Exportkommissionsvertrag festgelegten arbeitsteiligen Beziehungen nicht den der festgelegten Handelsspanne zugrunde liegenden Leistungen der Außenhandelsbetriebe entsprechen oder auch
- wenn Leistungen vereinbart werden, die nicht mit der festgelegten Handelsspanne abgegolten werden.

§6

Inhalt der Kommission

(1) Zur Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sind die gegenseitigen Verpflichtungen bei der Vorbereitung und Erfüllung der Exportverträge für den Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb in Exportkommissionsverträgen festzulegen. Dem Exportkommissionsvertrag sind die in den langfristigen Koordinierungsverträgen getroffenen Vereinbarungen zugrunde zu legen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, in den Exportkommissionsverträgen insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. Menge und Sortiment der Exporterzeugnisse entsprechend den Jahresabstimmungsergebnissen und der außenwirtschaftspolitischen Konzeption, Leistungszeiträume sowie vorgesehene Länder
2. Angebots- und Lieferfristen sowie Lagemormative
3. Rechte und Pflichten beim Versand
4. Übergang der Gefahr und des Eigentums an den ausländischen Käufer
5. Qualität der Erzeugnisse und Leistungen und die zu gewährende Garantie
6. Mindestvalutapreise

7. Prinzipien der Art und Weise des Abschlusses des Exportvertrages
8. gegenseitige Informationspflichten, Rechenschaftspflicht des Außenhandelsbetriebes
9. Sanktionen für die Verletzung des Exportkommissionsvertrages.

§7

Forschung und Entwicklung

(1) Die Partner haben gemeinsam die Aufgabenstellung für die Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktforschung festzulegen. Die festgelegte Aufgabenstellung ist in die wissenschaftlich-technische Konzeption, die Entwicklungskonzeption bzw. in den Plan „Wissenschaft und Technik“ des Exportbetriebes aufzunehmen.

(2) Die Partner sind verpflichtet, die Aufgabenstellung zu überprüfen und zu ändern, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, insbesondere im Ergebnis der von ihnen durchzuführenden Weltstandsvergleiche, erforderlich ist.

§8

Werbung

Die Partner haben Vereinbarungen über die erforderliche Werbetätigkeit auf den Außenmärkten zu treffen. Soweit der Außenhandelsbetrieb die Werbetätigkeit durchführt, ist der Exportbetrieb verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb zur komplexen Marktbearbeitung entsprechend den Markterfordernissen kostenlos Werbematerial (Prospekte, Kataloge u. ä.) mindestens in den international üblichen Handelssprachen sowie Exponate und Modelle für Messen und Ausstellungen und zur Vorführung und Erprobung im Ausland zur Verfügung zu stellen.

§9

Kundendienst

(1) Die Partner sind verpflichtet, einen den Erfordernissen der Absatzmärkte entsprechenden Garantie- und Kundendienst zu organisieren und darüber entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Einrichtung, Erweiterung und Auflösung von Kundendienstorganen im Rahmen der einheitlichen Absatz- und Bezugsorganisation hat grundsätzlich durch den Außenhandelsbetrieb in Übereinstimmung mit dem Exportbetrieb zu erfolgen.

§10

Ersatzteilversorgung

(1) Der Exportbetrieb hat eine ausreichende und termingerechte Ersatzteilversorgung für die Exporterzeugnisse zu sichern. Über die Erfordernisse der Ersatzteilversorgung haben die Partner Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb Ersatz- und Verschleißteilkataloge in den international üblichen Handelssprachen zur Verfügung zu stellen. Der Umfang ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§11

Angebots tätigkeit

(1) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, dem Außenhandelsbetrieb nach Aufforderung Angebote auf der Grundlage der Vereinbarungen im langfristigen Koordinierungsvertrag und im Exportkommissionsvertrag zu unterbreiten. Der Exportbetrieb kann dem Außenhandelsbetrieb auch von sich aus Angebote unterbreiten.